

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Jugendamt und Soziale Dienste
	Bearbeiter/in	Charlotte Dahlheim
	Telefon (0202)	563 5326
	Fax (0202)	563 8531
	E-Mail	Charlotte.Dahlheim@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.02.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1151/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.02.2003	Behindertenbeirat	Vorberatung
05.03.2003	Ausschuss Soziales und Gesundheit	Beschlussempfehlung
26.03.2003	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
31.03.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Aufnahme der Behindertenkoordination und -planung bei 201.P		

Grund der Vorlage

Ernennung einer Behindertenbeauftragten in der Stadtverwaltung Wuppertal (201.P).

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal ernennt Frau Charlotte Dahlheim als Behindertenbeauftragte in der Stadt Wuppertal.
2. Der Rat der Stadt Wuppertal nimmt die Übernahme der Aufgabe der Behindertenkoordination und –planung bei 201.P zur Kenntnis.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

„1994 hat der Verfassungsgeber die Grundrechte des Grundgesetzes um das Verbot ergänzt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG). Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen ist das Benachteiligungsverbot damit unmittelbar geltendes Landesrecht. Die Lebenswirklichkeit vieler behinderter Menschen und ihrer Familien entspricht noch nicht den Vorgaben der Verfassung. Die Vorgaben der Verfassung müssen durch einfachgesetzliches Recht umgesetzt werden. Für den Bereich des Bundesrechts hat die Bundesregierung in dieser (der 14.) Wahlperiode mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen, mit dem Neunten Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze Rechnung getragen.

Um ein Mindestmaß an Koordination und Planung innerhalb der Stadt Wuppertal für den Bereich der Gleichstellung behinderter Menschen zu gewährleisten, hat die Verwaltung folgende Regelungen getroffen:

1. Einrichtung einer Behindertenkoordination und -planung in der Stadtverwaltung Wuppertal

Für die Bereiche Psychiatrie (psychische Erkrankungen und seelische Behinderungen) und Sucht nimmt die Psychosoziale Planung und Koordination im Rahmen der Delegation - als Teil der unteren Gesundheitsbehörde der Stadt Wuppertal – die Fachaufsicht und Koordinierungsfunktion nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) wahr. Ferner ist 201.P zuständig für die Planung und Steuerung im Bereich der Obdachlosenhilfe. Damit wurde gewährleistet, dass ein wichtiger Bereich der Behinderungsarten und krankheitsbedingten Störungen in der Planung und Koordination Personell abgedeckt wurde.

Die Arbeitsgemeinschaft für Psychosoziale Angelegenheiten in der Stadt Wuppertal ist das fachlich zuständige Gremium im Bereich der psychosozialen Versorgung. In ihr werden alle wesentlichen Weiterentwicklungen auf den o.g. Gebieten vorberaten und je nach Zuständigkeit auch entschieden. Die Geschäftsführung obliegt der Psychosozialen Koordinatorin. Den Vorsitz nimmt der Beigeordnete für Soziales, Jugend & Integration wahr. Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Zusammenschluss aller an der psychosozialen Versorgung Beteiligten. Zu den Mitgliedern gehören u.a. auch Vertreterinnen und Vertreter der Kostenträger und Mitglieder der Ratsfraktionen. Weitere – der Arbeitsgemeinschaft für Psychosoziale Angelegenheiten untergeordnete – Fachgremien vervollständigen die Beratungsstrukturen für die psychosoziale Arbeit und Integration (s. Dokumentation der Beratungsstrukturen der psychosozialen Versorgung der Stadt Wuppertal).

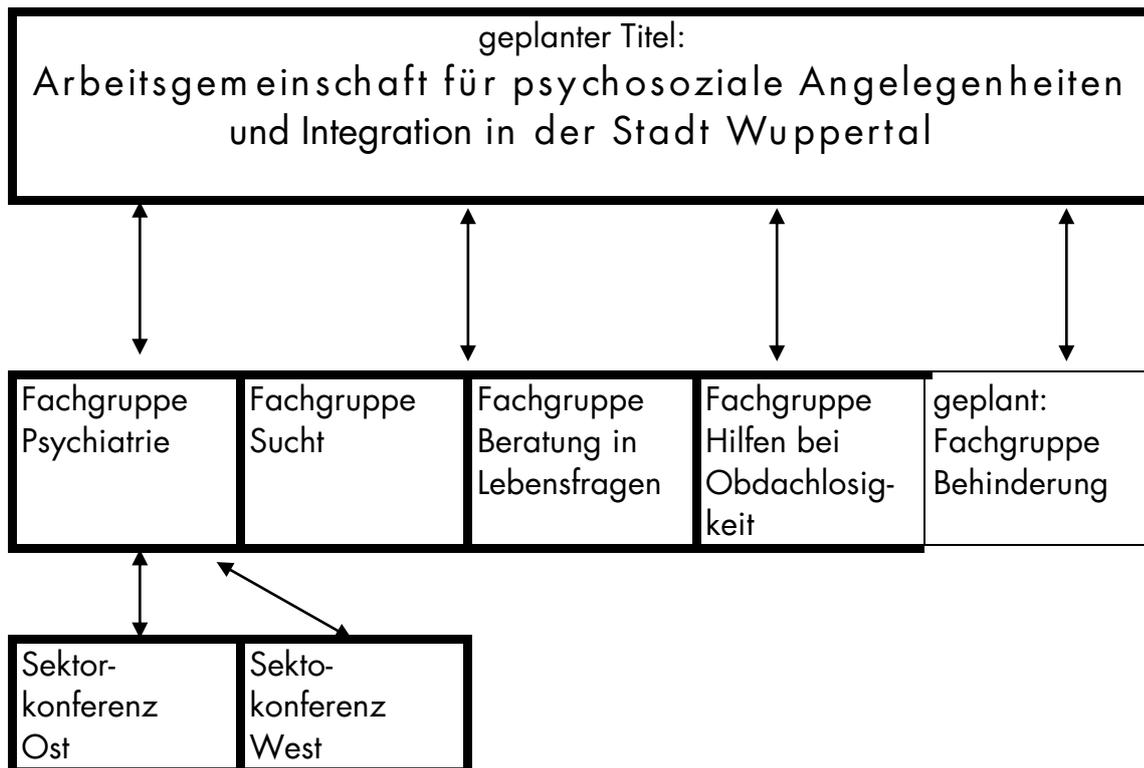
Eine umfangreichere Neustrukturierung durch die Einbindung neuer Fachgremien für die Bereiche **Behindertenangelegenheiten** und Wohnungs- und Obdachlosenhilfe wurde diskutiert und in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft am 07.11.2001 gefordert. Im Zuge dessen ist am 30.10.2002 in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Psychosoziale Angelegenheiten die „Fachgruppe Hilfen bei Obdachlosigkeit“ gegründet worden, die alsbald unter Beteiligung relevanter Dienste und Einrichtungen in der Stadt Wuppertal ihre Arbeit aufnehmen wird. Der bisherige Arbeitskreis Obdachlosenhilfe geht in der neuen Fachgruppe auf.

In der weiteren Diskussion und Vorbereitung ist ein Fachgremium, welches sich mit **der Versorgung und den notwendigen Weiterentwicklungen im Bereich der Behindertenangelegenheiten in Wuppertal** befasst. Während die Zuständigkeit für psychisch Behinderte klar durch die Psychosoziale Planung und Koordination der Stadt

Wuppertal geregelt ist, findet eine Planung und Koordination für **körper- und geistig bzw. mehrfachbehinderte Menschen** in Wuppertal bisher nicht statt. Dies ist für Betroffene, für die Selbsthilfe, alle behördlichen Bereiche sowie freien Träger, die sich mit Behindertenangelegenheiten befassen, unbefriedigend.

Aufgrund der prekären Haushaltslage der Stadt Wuppertal ist die Einrichtung einer neuen Personalstelle für den Bereich der Behindertenkoordination und –planung aus finanziellen Erwägungen derzeit nicht möglich. Um dennoch ein Mindestmaß an Planungs- und Koordinationsaufgaben für Behindertenangelegenheiten zu gewährleisten, wurde verwaltungsintern im Geschäftsbereich 2.1, Ressort Jugendamt und Soziale Dienste vorgeschlagen, die Aufgabenstrukturen des „Fachbereichs Ältere, Kranke und Behinderte“ und der „Psychosozialen Planung und Koordination“ geringfügig zu verändern und die Zuständigkeiten neu zu regeln.

Die Beratungen sind abgeschlossen; ein Vorschlag zur Gründung einer **Fachgruppe für Behindertenangelegenheiten** unter Zuständigkeit der Psychosozialen Planung und Koordination wird den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft für Psychosoziale Angelegenheiten am 12. März 2003 unterbreitet. Um dem organisatorischen und inhaltlichen Spektrum der Aufgaben in Zukunft auch dem Namen nach gerecht zu werden, wird der Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagen, ihren Namen in **„Arbeitsgemeinschaft für Psychosoziale Angelegenheiten und Integration“** zu ändern.



Eine personell enge Verzahnung der Behindertenkoordinatorin zur Verhinderung von Schnittstellenproblemen mit dem Behindertenbeirat ist angestrebt.

2. Umsetzung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes in Landesrecht

Nicht alle Lebensbereiche fallen in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers. Die Länder sind gehalten, das Grundrecht im Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ umzusetzen. Auf Landesebene bedarf es gesetzlicher Regelungen, die in der Praxis bestehenden Ungleichbehandlungen behinderter Menschen zu beseitigen. Die Landesregierung NRW hat daher den Gesetzentwurf **zum „Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze“** vorgelegt, dass im § 1 zum Ziel formuliert, „die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen“.

Der Gesetzesvorschlag enthält insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten:

- die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen
- die Barrierefreiheit aller öffentlicher Gebäude und Einrichtungen
- das Instrumentarium Zielvereinbarungen
- die Verwendung der Gebärdensprache im Verwaltungsverfahren
- die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Menschen bei der Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken
- die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik der Träger öffentlicher Gewalt
- die Bestellung eines/einer ehrenamtlich oder hauptamtlich tätigen Behindertenkoordinator/-koordinatorin und/oder eines/einer Behindertenbeauftragten durch die Städte und Gemeinden, der/die Gemeindeorgane in allen Angelegenheiten berät, die behinderte Bürgerinnen und Bürger betreffen. Der/die Behindertenkoordinatorin/Behindertenkoordinator/Behindertenbeauftragte ist berechtigt, an Ratsitzungen teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen. Auf Fragen soll durch die/der Koordinatorin/Beauftragte Stellung bezogen werden.

Mit der bereits verwaltungsintern geklärten Regelung der Behindertenkoordination und -planung bei 201.P hat die Verwaltung im Vorfeld der Verabschiedung und Umsetzung des Behinderten-Gleichstellungsgesetzes NRW die Zuständigkeiten für die Beauftragung festgelegt. Frau Dahlheim wird in Zukunft nicht nur die Funktion der Behindertenkoordination und -planung wahrnehmen, sondern auch die Funktion der Beauftragten für die Stadt Wuppertal bei 201.P integrieren. Die Koordinierungsstelle wird, um dem Anspruch auch dem Namen nach zu genügen, zukünftig „Psychosoziale Planung und Integration“ heißen.

Mit dem Beitritt der Stadt Wuppertal zur „Erklärung von Barcelona“ und der Benennung der Behindertenkoordinatorin der Stadt Wuppertal zeigen Politik und Verwaltung in der Stadt Wuppertal ihren Willen, die Rechte von Behinderten zu vertreten und an der Umsetzung der Gleichstellung zu arbeiten und aktiv die Benachteiligung von behinderten Menschen zu beseitigen. Dies wird mit den Betroffenen, der Selbsthilfe und den Verbänden und Organisationen im Rahmen der Kooperation geschehen.

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

Die Umsetzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 01 – Beratungsstrukturen der psychosozialen Versorgung in der Stadt Wuppertal